ZBB 2017, 309

BGB § 488 Abs. 3

Keine Hinzurechnung eines Zinsbonusanspruchs auf angesparte Bausparsumme für Möglichkeit der Kündigung des Bausparvertrags nach § 488 Abs. 3 BGB

AG Coburg, Urt. v. 19.06.2017 - 11 C 174/17 (rechtskräftig), ZIP 2017, 1560

Leitsatz der Redaktion:

Bei einem Bausparvertrag setzt das Kündigungsrecht der Bausparkasse aus § 488 Abs. 3 BGB voraus, dass die Bausparsumme erreicht worden ist. Eine vertraglich vereinbarte Zinsbonuszahlung kann dem angesparten Bausparguthaben nicht hinzugerechnet werden, um so die Bausparsumme und damit die Kündigungsvoraussetzung zu erreichen.